



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

1. Bürgermeister

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

„sitzenden Rat“ als regelmäßig mit beschließend der „alte Rat“¹⁹ und schließlich noch die drei Gilderichter²⁰. So finden wir dann in den Ratsprotokollen des 17. Jahrhunderts als beratende und beschließende Versammlung vereinigt: sitzenden und alten Rat unter Zuziehung der 3 Gildemeister und der 3 Vorgänger der Gemeinheit, was gern latinisiert wird: in utroque senatus et communitatis collegio, wobei man nach römischem Vorbild die Gilderichter als triumviri, die Vorgänger als tribuni plebis zu bezeichnen liebt. Diese Organisation wurde 1718 beseitigt. Alter Rat und Gilderichter verschwinden ganz und an die Stelle der letzteren sowie der 3 Vorgänger der Gemeinheit treten nun 5 Vertreter der 5 Stadtquartiere.

§ 15. Der alte Rat.

Von einem alten Rat kann, wie schon gesagt, frühestens von dem Zeitpunkt an die Rede sein, wo durch den jährlichen Ratswechsel ein regelmäßiges Ausscheiden einer bestimmten Anzahl von Ratsmitgliedern stattfand, also vermutlich seit dem Ende des 14. Jahrhunderts. Demgemäß findet sich die erste Erwähnung in der Willkür von 1419, die von dem sitzenden Rat zusammen mit dem alten Rat und der Gemeinheit beschlossen wurde. Seitdem ist seine Mitwirkung bei Ratsbeschlüssen mannigfach bezeugt und seit mindestens im 17. Jahrhundert auch die regelmäßige Teilnahme an den Ratsitzungen. Er bestand offenbar nur aus den 6 bei der letzten Ratserneuerung ausgeschiedenen Ratsmitgliedern.

§ 16. Die Ratsämter¹.

1. Die Bürgermeister (borghermester, magister burgensium, magister civium, magister consulum, proconsul², burgimagister, senior civitatis). In ältester Zeit gab es anscheinend nur einen Bürgermeister. Es ist kaum ein Zufall, daß nur einmal in einer unsicher überlieferten Urkunde von 1298 zwei Bürgermeister (proconsules) nebeneinander erwähnt werden, während andererseits mehrfach von dem bzw. einem Bürgermeister die Rede ist. Erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts, also seitdem die Bürgerschaft in Unna nach dem Vorbilde von Hamm den Rat selbst wählen durfte, sind regelmäßig zwei Bürgermeister bezeugt³. Nach der Ratswahlordnung von 1593 wurden die Bürgermeister als solche durch die Kurherren, nicht vom Rat selbst

¹⁹ Über ihn vgl. § 15. ²⁰ Vgl. § 19.

¹ Der von Overmann bei Lippstadt S 51* und Hamm S. 38* gewählte Ausdruck „Magistrat“ ist bei Unna für die Ratsämter nicht verwendbar, weil hier der ganze Rat als solcher in späterer Zeit gewöhnlich als „Magistrat“ bezeichnet wird; auch ist in keiner Weise erkennbar, daß die Inhaber der Ratsämter in irgendeiner Weise sich als engerer Ausschuß von dem übrigen Rat abgefordert hätten.

² Ganz vereinzelt wird in späterer Zeit die Bezeichnung proconsul auch für die Kamerarien gebraucht.

³ Vgl. Anhang nr. 1.

aus seiner Mitte gewählt; man darf wohl annehmen, daß dies von jeher geschah. Die Bürgermeister erhielten nach der Willkür von 1419 dreimal im Jahr je ein Viertel Wein ume der stad herlicheid willen und hatten im übrigen selbstverständlich ihren Anteil an den oben § 14 erwähnten Einkünften des Rats, über dessen Höhe wir aber weder hier noch später etwas erfahren. Anfang des 18. Jahrhunderts wurden die Einkünfte des älteren Bürgermeisters auf 82 Th., die des jüngeren auf 51 Th. 30 St. berechnet, darunter bei dem ersteren 40 Th. 30 St. festes Gehalt und 20 Th. als Entschädigung für die Kontributionsfreiheit, die er bis Ende des 17. Jahrhunderts besessen hatte, bei dem letzteren 30 Th. festes Gehalt und bei beiden je 4 Th. bzw. 2 Th. 30 St. „von Brüchten auf Jahrmärkten“ bzw. „des Fastnachtsgerichts“. Der neue Salarietat von 1718 setzte die Gesamtbezüge dann auf 90 bzw. 60 Th. fest⁴.

Der ältere (worthaltende, regierende, präsidierende) Bürgermeister hatte offenbar die Leitung der Verhandlungen im Rat vor dem jüngeren. Beide waren die ausführenden Organe des Rats, die ihn nach außen vertraten und wohl auch in der Hauptsache die Aufgaben der allgemeinen, Polizei- und Finanzverwaltung sowie der Rechtspflege wahrnahmen, soweit sie nicht den Kamerarien bzw. besonderen Ausschüssen übertragen wurden, was vornehmlich beim Finanz- und Steuerwesen der Fall war. Es liegt in der Natur der Sache, daß der durch die Verfassung vorgeschriebene Wechsel gerade an dieser Stelle störend wirkte und infolge Mangels einer ausreichenden Zahl geschäftlich genügend geschulter Kräfte oft praktisch kaum durchzuführen war. So kam es tatsächlich häufiger vor, daß die eigentlich nicht statthafte Wiederwahl des ausscheidenden Bürgermeisters doch erfolgte, was aber nicht ohne Widerspruch seitens eines Teils der Bürgerschaft blieb und zu Klagen bei der Regierung führte. Als dann 1683 in dem Dr. iur. David Davidis eine starke und eigenwillige Persönlichkeit zum Bürgermeister gewählt wurde, wußte diese sich durch teilweise sehr fragwürdige Mittel über 20 Jahre im Amte zu behaupten und mit Hilfe einer großen Anhängerschaft⁵ eine ziemlich unumschränkte Herrschaft auszuüben⁶. Der zunehmende Wider-

⁴ Vgl. Anhang nr. 5c.

⁵ Zu dieser scheinen u. a. die Mitglieder der Gilden in ihrer Mehrheit gehört zu haben, während die der Ämter auf der Gegenseite standen; aus anderen Anzeichen könnte man schließen, daß Davidis sich vor allem auch auf den „gemeinen Mann“ gestützt hat, ein Verfahren, das ja auch sonst bei „Tyrannen“ nicht ungewöhnlich ist und es erklären würde, daß sich schließlich der dadurch terrorisierte Rat gegen ihn wandte.

⁶ D. gehörte einer bekannten Gelehrtenfamilie an, die seit Anfang des 17. Jahrhunderts in Unna erscheint. Sein Großvater, Vater und Bruder waren Stadtprediger in Unna; ein weiterer Bruder, Dr. med. Gottfried Davidis, war, obwohl Protestant, kurkölnischer Leibarzt, siedelte aber später nach Unna über, wo ihm der Hof „Zur Küche“ gehörte (v. Steinen II und v. Gebhardt). Die Ehefrau des Bürgermeisters entstammte der einflussreichen Familie Husemann zu Unna, der Bürgermeister Jobst Urban war sein Schwager, der Rentkammerer Balthasar Rademacher und der Accisemeister Rudolf Adrian seine Schwiegersöhne (Untersuchungsakten im Geh. Staatsarchiv).

stand dagegen führte schließlich im Februar 1703 zu einem Vorgehen der vielleicht durch Eigenmächtigkeiten und persönliche Schroffheiten des Bürgermeisters gereizten Mehrheit des Rats, die sich beschwerdeführend nach Berlin wandte⁷. Von dort aus wurde die Untersuchung der vorgebrachten Klagen zunächst dem Geh. Rat und Märkischen Anwalt Holzbrink, der den Drost und den Richter hinzuziehen sollte, aufgetragen, dann Anfang Dezember 1703 einer besonderen Kommission, bestehend aus Holzbrink und dem Soester Richter Schmitz. Als ersterer gleich darauf (28. XII. 1703) starb, trat an seine Stelle der Rat und Freigraf zu Altena v. Dieft (Reskript vom 7. I. 1704). Schmitz sandte schon am 30. I. 1704 einen vorläufigen Bericht unter Beifügung von 2 Bänden Protokollen über Anfang Januar vorgenommene Zeugenvernehmungen, die ein recht trübes Bild von der unter Davidis eingerissenen Mißwirtschaft entrollen, das dann durch einen gemeinsamen Bericht der Kommissare vom 3. III. 1704 ergänzt wurde. Als im weiteren Verlauf der Untersuchung die Kommission gegen Davidis, der sich geweigert hatte, vor ihr zu erscheinen, mit Straffestsetzung und Pfändung vorging, wurden zunächst die mit der Pfändung beauftragten 2 Stadt- und 5 Homeneknechte nebst weiterem Beistand beim Eindringen in das Haus von der ältesten Tochter Katharina Elisabeth D.⁸, die mit einem Feuerhaken tödlich gegen die Exekutoren vorging, in die Flucht geschlagen⁹. Bei einem erneuten Versuch einige Tage später mit einer Mannschaft von 65 Mann unter Führung des Niederamtsfrohen kam es dann zu einem regelrechten Aufruhr, über den die Kommission unter Beifügung genauer notarieller Protokolle am 24. August 1705 eingehend berichtete, „welchergestalt er Davidis . . . durch eine große Menge zufahnen rottirter Mann- und Weibesperohnen den Führer mit der Mannschaft aus dem Ambt Anna, als sie sich nur des Bürgermeister Davidis Behausung genähert, angefallen und mit Steinen geworffen, heißem Wasser begoßen, geprügelt und verwundet; welchergestalt auch des Davidis Tochter¹⁰ die Sturm- und Feuerklock, umb diesen Tumult und ein groß Unglück dadurch anzurichten, selbst gerühret“. Überraschenderweise erfolgte gleich darnach auf eine Beschwerde des Davidis über die Kommissare „wegen harten Verfahrens wider ihm, auch verhängeten gewaltthätigen Exekution“ von Berlin aus die Aufhebung der

⁷ Als Führer der Gegenpartei erscheinen u. a. Dr. iur. Daniel Balthasar Zahn, der 1683—1685 Bürgermeister gewesen, dann aber durch Davidis verdrängt worden war, und der spätere Bürgermeister Joh. Friedr. Nieß.

⁸ Sie heiratete 1712/13 den Advokaten, späteren Bürgermeister Henrich Anton Husemann.

⁹ Den Unterlegenen wurde von der Kommission nicht mit Unrecht „sehr verweßlich vorgehalten, daß zwei Stadtsdiener, fünff Homeneknechte und drey Gädemer und also zufahnen zehen Mann, da sie zur Handstärkung ordiniret, sich von einem einzigen Frawensmensch liederlich wider ihr Ambt und ordre hätten zurückweisen lassen“.

¹⁰ Daneben wird noch die besondere Beteiligung einer zweiten weiblichen Familienangehörigen, der 10jährigen (!) Tochter des Balthasar Husemann erwähnt.

bisherigen Kommission, die aber vor Eingang des Reskripts noch am 2. Oktober 1705 ihren Hauptbericht erstattete¹¹. Eine neue Kommission, bestehend aus dem Amtmann zu Lünen und dem Richter zu Hamm, die im Frühjahr 1706 angeordnet wurde, kam mit der Sache auch nicht recht weiter. Es wurde vor allem die Frage erörtert, wem die sehr erheblichen Kosten des bisherigen Verfahrens aufgebürdet werden sollten, ob Davidis oder der Stadt, in der inzwischen seine Gegner ans Regiment gelangt waren. In der Eingabe der letzteren aus dem Jahre 1707 ist mehrfach davon die Rede, „wie sehr und gewaltig von allen Seiten her durch Hulfers Hulfse“ zugunsten von Davidis „gearbeitet wird“; trotz der klaren Sachlage „finden sich dennoch große Patronen, die für Davidis sich gewaltig interessiren und der Stadt ihre Sachen immer schwerer machen, daß allem Ansehen nach nichts daraus werden und die arme Stadt Unna beym bloßen Klagen gelassen und defatigiret werden soll“. In der That verlief die Sache nun im Sande. Es blieb alles beim alten, wie der Bericht der Rathhäuslichen Kommission von 1718 feststellt¹². Davidis selbst allerdings verschwand; er ist anscheinend nicht lange danach verstorben¹³.

Die Reform der Stadtverwaltung von 1718 räumte dann aber endgültig und gründlich mit allen Mißbräuchen auf¹⁴. Die beiden nun nicht mehr wechselnden Bürgermeister erhielten ihre fest umgrenzten Zustän-

¹¹ Eine Abschrift davon wurde als Beilage dem Bericht der Rathhäuslichen Kommission von 1718 beigegeben (vgl. Urk. nr. 133^a § 5). Er ist allerdings ein schlimmes Zeugnis über die Zustände, wie sie um 1700 in der Stadt bestanden. Über die Mittel, mit denen Davidis sich behauptet hatte, heißt es, „daß von der Zeit [1683] an bis 1703 inclusive zum Verderb der Stadt über viertausend Reichsthaler an Wein, Brandwein, Toback und dergleichen theiß in seinem eigenen Hauß und anderwerths verschwendet und durchgebracht, wie solches die beyden beeedeten Renthecämmerer extrahiret haben . . . und also er Davidis dieienige Gelder, so zum Steuer-Contingent, Befriedigung der Creditoren und anderen gemeinen Nothwendigkeiten verwendet werden sollen, umb den gemeinen Mann an sich zu halten, dem Rahtschluß zuwider consumiret und dadurch verursachet, daß zu Ersehung solchen Abgangß Capitalia aufgenommen, große Ambts- und andere Stadtselder angegriffen, auch die sämblliche der Stadt Erbgründe verkauffet worden“. Erwähnt werden muß allerdings, daß die Klagen über die „Saufereien“, „Küperereien“ und dergleichen bei den Ratswahlen schon seit Anfang des 17. Jahrhunderts immer wiederkehren und auch in anderen Städten begegnen.

¹² Urk. nr. 133^a § 5. — Über die ganze Untersuchung vgl. die ausführlichen Akten des Geheimen Rats zu Berlin: Geh. Staatsarchiv Rep. 34. 241^a und 241^b; die Akten der Klevischen Regierung darüber sind anscheinend nicht mehr erhalten.

¹³ In welchem verwandtschaftlichen Verhältnis der oben S. 46* Anm. 6 erwähnte Bürgermeister David Gottfried Davidis, der 1709 und 1715 in den Ratslisten genannt ist, zu jenem stand, ist nicht festzustellen.

¹⁴ Schon durch Reskript vom 5. II. 1714 waren die beiden Bürgermeister Husemann und Luchscherer mit einer Geldstrafe belegt worden, und ersterer wurde nebst mehreren anderen Ratsmitgliedern zwei Jahre später (Reskr. v. 9. VIII. u. 12. IX. 1716) „ab officio suspendirt“ — er wurde dann aber später wieder „in hohe Gnade“ aufgenommen, war 1718 Kommissariatsfiskal und 1720—1751 wieder Bürgermeister.

digkeiten; zeitweise wurde sogar noch ein dritter Bürgermeister angestellt¹⁵.

2. Die Kamerarien. Die beiden Camerarii sind in den Ratslisten seit 1454 nachweisbar¹⁶, später im 16. Jahrhundert werden sie auch Loenherren bzw. Loen- und Sterbherren genannt; letztere Bezeichnung weist darauf hin, daß sie bei unbeerbten Sterbfällen die Nachlassenschaft namens des Rats in Verwahrung zu nehmen hatten. Im übrigen lag ihnen vor allem die Aufsicht über das städtische Finanzwesen ob¹⁷, wobei sie die beiden Rentkämmerer¹⁸ zu Gehilfen hatten, vertraten aber auch sonst in den laufenden Angelegenheiten neben den Bürgermeistern den Rat. Außer den sonstigen Gefällen hatten sie auch die städtischen Brüchten einzutreiben und mußten vom Richter als Beisitzer bei Zeugenvernehmungen und peinlicher Befragung zugezogen werden. Nach der Neuordnung von 1718 wurde nur noch ein Camerarius beibehalten, dessen Aufgaben nunmehr aber ausschließlich finanzieller Art waren.

Bis 1718 wurden die beiden Kamerarien, wahrscheinlich alljährlich je einer von den 5 neugewählten Ratsherren, durch den Rat aus seiner Mitte bestellt (nicht wie die Bürgermeister als solche durch die Kurherren gewählt). An festem Gehalt erhielt vor 1718 der ältere („buchhaltende“) Camerarius 11 Th. 15 St., der zweite Camerarius 8 Th. 45 St., insgesamt einschließlich der schwankenden anderweitigen Bezüge bekamen sie 32 Th. 45 St. bzw. 23 Th. 45 St. 1718 wurden für den einen verbleibenden Camerarius 50 Th. Gehalt ausgeworfen.

§ 17. Die städtischen Beamten einschließlich der niederen Angestellten.

Waren die Ratsmitglieder, einschließlich der Bürgermeister und Kamerarien, nach strenger Vorschrift nur auf Zeit im Amte, 2 Jahre im sitzenden, 1 Jahr im alten Rat, so wurden die ihnen unterstellten Beamten, soviel sich erkennen läßt, unbefristet d. h. wohl in der Regel auf Lebenszeit angenommen. Der wichtigste unter ihnen war der Stadtschreiber (secretarius, stades scriver, geheimer Schreiber, Stadtssekretär), der sicherlich von Anfang an der Gehilfe des Rats zur Besorgung des Schreibwerks war. Namentlich genannt sind: Johannes de schrifer (1339)¹; Renne van Menden der stadesscriver van Unna

¹⁵ Es begegnen daher im 18. Jahrhundert die unterscheidenden Bezeichnungen Justizbürgermeister und Polizeibürgermeister, zeitweise auch ein Oberbürgermeister.

¹⁶ Anhang nr. 1. Die zwei kamerlinge, die in der Willfür von 1419 (II 2 und 3) erwähnt werden, sind doch wohl die weiter unten zu behandelnden Rentkämmerer.

¹⁷ Die Bezeichnung weist auch wohl auf die städtische Rentkammer hin.

¹⁸ S. u. im § 17.

¹ Hier kann jedoch das schrifer möglicherweise ebensogut nur einen Namen bedeuten, wie das zweifellos der Fall ist bei Diderich dey schrifer in der Urkunde vom 15. V. 1372 (Urf. nr. 19) und bei einem Godefridus (Godeke dey) scriver, der 22. VII. 1374 als Vertreter des Rats und 15. X. 1378 als Zeuge unmittelbar hinter dem Bürgermeister aufgeführt wird.